



HOCHSCHULE RUHR WEST  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

# HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Mülheim an der Ruhr, 27.04.2022

Laufende Nummer: 11/2022

Zweite Ordnung zur Änderung  
der Satzung der Studierendenschaft  
der Hochschule Ruhr West

vom 27.04.2022

**Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West**

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a) ändert das Studierendenparlament nach Genehmigung des Präsidiums die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Ruhr West wie folgt:

**Artikel I**  
**Änderung der Satzung der Studierendenschaft**  
**der Hochschule Ruhr West**

Die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Ruhr West der Hochschule Ruhr West vom 27.04.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 03/2012) in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 31.10.2012 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 17/2012) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
2. In § 18 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Ruhr West tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Hochschule Ruhr West vom 31.03.2022 sowie der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Ruhr West vom 20.04.2022.

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Mülheim an der Ruhr, 22.04.2022

Gez. Christoph Böhmer

Der stellvertretende  
Vorsitzende des Studierendenparlaments

Mülheim an der Ruhr, 27.04.2022

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude

Die Präsidentin  
der Hochschule Ruhr West

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 12 Abs. 5 HG:

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Ruhr West nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.